



## MPT-Fachkraft

Unsere MPT-Fachkraft im Gemeinsamen Lernen ist mit 28 Unterrichtsstunden besetzt. Die Stunden werden nach Bedarf auf die Klassen 3 und 4 an beiden Standorten aufgeteilt und dienen der Begleitung im Unterricht und außerunterrichtlichen Tätigkeiten.

Zu den Aufgaben unserer MPT-Fachkraft gehören:

- Einzel- und Kleingruppenförderung
- Teamteaching
- Diagnostik
- DAZ-Förderung
- Streitschlichtung
- Teilnahme an Elterngesprächen
- Teilnahme an Teamgesprächen
- Beteiligung an der Erstellung und Umsetzung von Förderplänen
- Übergang zur Weiterführenden Schule
- Begleitung auf Schul- und Klassenfahrten

Die Stellen für MPTs an Grundschulen sind zum Schuljahr 2021/2022 eingeführt worden und sollen in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden. In der Primarstufe arbeiten die MPT-Fachkräfte in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit. Sie übernehmen keine Klassenleitungen und erteilen keinen Fachunterricht, sondern unterstützen die Grundschulen im Gemeinsamen Lernen. Dabei vermitteln sie Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich. Sie nehmen besondere Aufgaben der Unterstützung von Schüler\*innen selbstständig und eigenverantwortlich wahr.

MPTs sind keine Lehrkräfte im Sinne des § 57 SchulG. Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt zwar in der eigenverantwortlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen des Schulbetriebs. Sie üben diese Tätigkeit jedoch immer unter der übergreifenden Verantwortung einer Lehrkraft aus. Diese trägt daher die übergreifende Verantwortung für das Fach bzw. den Fachunterricht.

Die übergreifende Verantwortung für den Unterricht trägt die Lehrkraft. Wurde die Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft nach § 57 SchulG geplant und vorbereitet, können MPTs „selbstständig und eigenständig Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen des Schulbetriebs vermitteln“ (siehe Erlass). MPT-Fachkräfte können somit auch adhoc eine Vertretungsstunde übernehmen. Zur alleinigen Abdeckung der Stundentafel werden sie nicht eingesetzt.

MPT-Fachkräfte übernehmen als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 58 Schulgesetz die Aufsichtspflicht bzw. Pausenaufsichten. Sie können auch im Ganztagsbereich eingesetzt werden.